

allgemeinen Teil des internationalen Strafprozesses aufzunehmen. Nach dem gegenwärtigen Stand sollen vor allen Dingen Straftaten wie Aggressionsverbrechen, Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgenommen werden. Verbrechen gegen die Menschlichkeit sollen nicht nur dann geahndet werden, wenn sie im Zusammenhang mit kriegerischen Auseinandersetzungen vorgekommen sind, sondern auch, wenn sie außerhalb eines internationalen Konfliktes oder eines Bürgerkrieges stattgefunden haben. Das, glaube ich, kann uns wirklich Hoffnung machen. Vielen Dank.

**Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber:** Vielen Dank, Frau Senatorin Peschel-Gutzeit. Ich darf jetzt dem Bundesminister der Justiz das Wort erteilen.

**Vorsitzender Rainer Eppelmann:** Ich darf mich vielleicht vorher noch einmal unhöflich dazwischenschummeln. Wir danken Ihnen, liebe Frau Senatorin und wünschen Ihnen einen raschen Rückflug. Sie müssen jetzt wirklich ganz schnell raus, sonst wird aus dem letzten Flugzeug nichts mehr.

**Senatorin Dr. Lore-Maria Peschel-Gutzeit, MdB:** Und ich darf mich als Justizministerin bei Ihnen allen bedanken und zugleich entschuldigen, daß ich wirklich davon muß, ich hätte es mir so gerne noch angehört. Ich danke Ihnen und wünsche Ihnen einen noch ganz ergebnisreichen Abend. Vielen Dank.

**Bundesminister Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, MdB:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, liebe Frau Peschel-Gutzeit, Sie verpassen gar nichts, denn mein ganzer erster Teil war eigentlich das, was Sie schon vorgebracht haben. Man sollte sich vorher etwas besser abstimmen. Ich wollte und kann immer noch gerne etwas zu Ihnen sagen über die Thematik der Verjährung. Meine Grundhaltung ist ähnlich skeptisch wie bei Frau Peschel-Gutzeit. Ich habe nur eine etwas andere Abwägungsausgangssituation, um es deutlich zu sagen. Man muß sehr klar sehen, daß bei all unseren juristischen Argumenten, die ganz überwiegend contra stehen, das ist glaube ich, unstreitig, die politische Dimension dieses Problems nicht außer acht gelassen werden darf. Insbesondere die Opfer sind in einer besonders starken Forderungsposition, die man wirklich auch nachempfinden kann, so daß diese Abwägung nicht so eindeutig ausfallen kann, wie sie rein rechtswissenschaftlich und insbesondere rein verfassungspolitisch ausfallen müßte. Ich kann Ihnen hier nur sagen, soweit sie dies nicht ohnehin wissen, weil Sie daran beteiligt sind, daß die Koalition sich des herannahenden Datums und des deshalb bestehenden Handlungsbedarfs natürlich voll bewußt ist, und ich versichere Ihnen auch ganz persönlich, daß die Geschichte sich jedenfalls nicht durch irgendwelche Zeitabläufe erledigt, sondern durch eine politische Entscheidung. Wie diese im einzelnen aussehen wird, kann ich Ihnen noch nicht definitiv sagen, weil dazu noch intensive Gespräche stattfinden. Aber wir werden dazu rechtzeitig – und die Gespräche sind, wie gesagt, im Gange – entscheiden. Ich bitte um Entschuldigung, daß das so sibyllinisch sein muß, ich bin aber gerne bereit, in die rechtswissenschaftliche Diskussion einzusteigen oder auch in die reine rechts-

politische Diskussion. Ich bin sehr angeregt worden durch das, was Frau Kollegin Peschel-Gutzeit zu dem Thema „allgemeiner ständiger internationaler Strafgerichtshof“ gesagt hat, obwohl ich von mir aus in diesem Zusammenhang nicht darauf gekommen wäre, aber es ist eine Perspektive für die Zukunft, auch da wird dann im Übrigen, Herr Heuer, ein absolutes Rückwirkungsverbot bestehen, so daß wir diese neue Norm eines materiellen Weltstrafgesetzbuches natürlich erst ab Inkrafttreten anwenden können, soweit nicht schon bisher entsprechende Vorschriften in den jeweiligen Gebieten bestehen. Dann wird aber nach denen und nicht nach dem neuen Weltstrafgesetzbuch, was in der Tat sehr konstruktiv in der Vorbereitung steht, zu urteilen sein. Ich möchte eigentlich zu diesem Komplex nur sagen, daß leider auch und gerade, jedenfalls in meinen Augen, die Diskussion um die Verjährung des DDR-Unrechts ein teilweise fundamentales Mißverständnis darüber offenbart, was eine rechtsstaatliche Justiz leisten kann und leisten soll. Auch hier hat Frau Peschel-Gutzeit schon vieles dazu gesagt. Wir werden es nicht schaffen können, eine komplette Aufarbeitung der SED-Herrschaft durch die Strafjustiz zu bewerkstelligen. Die Tatbestände des Strafrechts stellen nun einmal auf individuelle Schuld ab und da wird es dann um ganz präzise Nachweisprobleme gehen. Man muß sehen, daß sich die naturrechtliche Idee der Gerechtigkeit eben oftmals auch an Form und Verfahrensvorschriften bricht, die die staatliche Strafgewalt zugunsten von Freiheit, Gleichheit und Sicherheit der Bürger begrenzen. Das läßt mich dann zu meinem letzten Punkt kommen. Es bewegt mich auch die Sorge, daß mit dem Titel der heutigen Veranstaltung „Bilanz der justitiellen Aufarbeitung der SED-Diktatur“ unsere Diskussion sich von vornherein zu sehr und auf den Umgang mit den Tätern verengt. Der Rechtsstaat macht nicht bei der Bestrafung der Täter halt, ihm geht es eben ganz vorrangig auch um Gerechtigkeit für die Opfer. Und die läßt sich durch eine Aburteilung der Täter allein nun mit Sicherheit nicht herstellen, selbst wenn wir, aber das ist wieder ein anderes Kapitel, in der moderneren Diskussion um die Strafzwecke auch die Genugtuung für ein Opfer durch die Bestrafung seines Peinigers wieder stärker in den Blick nehmen. Vielmehr ist hier der Gesetzgeber gefordert, und insoweit ist ja auch schon einiges geleistet worden. Ich will das nur noch aufführen, denn es hat sich der gesamtdeutsche Gesetzgeber nach der Wiedervereinigung umgehend dieser Frage angenommen, um eine ordentliche Bilanz vorzulegen. Der Gesetzgeber hatte dabei zu beachten, daß laut Einigungsvertrag eine Generalrevision aller Entscheidungen von DDR-Behörden und DDR-Gerichten nicht in Betracht kommt, weil dies zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit geführt hätte. Lediglich elementar rechtsstaatswidrige Strafurteile und Verwaltungsmaßnahmen sollten nicht in der Welt bleiben. Diese Vorgaben hat der Deutsche Bundestag noch in der ersten Legislaturperiode nach der Vereinigung mit dem Strafrechtlichen, dem Verwaltungsrechtlichen und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz umgesetzt. Staatliche Wiedergutmachung wird danach denen gewährt, die in der Zeit des DDR-Regimes in besonderem Maße Unrecht erlitten haben, und das sind vor allem die Opfer politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen. Vorgesehen sind neben dem eigentlichen Rehabilitierungsakt vor allem Unterstützungs- und Aus-